

Gütesiegel

“Anerkanntes Schullandheim des Landes Thüringen”



Der Vorstand des Landesverbandes der Schullandheime in Thüringen e.V. verleiht in Zusammenarbeit mit dem Thüringer Kultusministerium das Gütesiegel

“Anerkanntes Schullandheim des Landes Thüringen”

Das Gütesiegel soll die Qualität der Schullandheimaufenthalte in Thüringen als projektorientierte schulische Veranstaltungen sichern und verbessern. Die für seine Verleihung ausschlaggebenden Kriterien basieren auf

- den “Richtlinien für Schülerfahrten” des Thüringer Kultusministeriums,
- dem Beschluss der Kultusministerkonferenz “Zur pädagogischen Bedeutung und Durchführung von Schullandheimaufenthalten” und
- dem Grundlagenpapier “Orientierungsrahmen für die Schullandheimarbeit” des Verbandes Deutscher Schullandheime e.V.

Kriterien für die Verleihung des Gütesiegels

1. Das Schullandheim steht während der Schulzeit in erster Linie Schulklassen für fünfzägige Aufenthalte zur Verfügung. Die pädagogische Arbeit im Schullandheim muss störungsfrei verlaufen können.

2. Schullandheimaufenthalte sollten möglichst in Abstimmung zwischen der Klassenlehrerin/ dem Klassenlehrer und der Leitung des Schullandheimes unter Beteiligung der Schüler und Eltern vorbereitet und gestaltet werden. Die Mitarbeiter des Schullandheimes, welche die Lehrerin/ den Lehrer bei der Organisation des Schullandheimaufenthaltes unterstützen, verfügen in der Regel über eine pädagogische Ausbildung und nehmen regelmäßig an den Fortbildungen des Schullandheimverbandes teil.

3. Das Schullandheim stellt neben allgemeinen auch spezielle, auf das Profil des Hauses abgestimmte Handreichungen bereit, welche die Lehrerin/den Lehrer mit Arbeitsmöglichkeiten im Schullandheim und im Umfeld vertraut machen und ihr/ihm zur Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung des Aufenthaltes dienen.

Diese Handreichungen müssen so aufgebaut sein, dass sie Angaben enthalten zu:
Thema des Projektes (wenn möglich mit Lehrplanbezug), geeignete Klassenstufe, Vorbereitungen in der Schule, Projektbeschreibung, zeitlicher Umfang des Projektes, benötigte Hilfsmittel (vorhanden oder mitzubringen), Material- und Betreuungskosten sowie Nachbereitung in der Schule.

Im Sinne einer aktiven Einbindung der Lehrerin/ des Lehrers in die Durchführung der Projekte muss erkennbar sein, welche Arbeitsgruppen während des Projektes gebildet werden können und welche konkreten Aufgaben die Lehrerin/ der Lehrer bei der Anleitung der Schüler übernehmen sollte.

4. Jeder Klasse im Schullandheim muss ein für unterrichtliche Zwecke ausgestatteter Arbeitsraum zur Verfügung stehen. Zusätzliche Fachräume (z.B. für Werkarbeiten, für Zwecke der Umwelterziehung) sind wünschenswert.

Haus und Einrichtung des Schullandheimes sollen ein problemloses Miteinanderleben von Schülerinnen und Schülern ermöglichen: getrennte Schlafräume, Toiletten, Waschräume. Grundsätze der Hygiene und ein zumutbares Verhältnis von Raumfläche/ Raumvolumen zur Bettenzahl sind zu beachten.

Das Schullandheim muss sich in naturnaher Umgebung befinden und über ausreichende Freiflächen, insbesondere auch für sportliche Zwecke, verfügen.

5. Von seiner Bewirtschaftung/Leitung her darf das Haus den pädagogischen Zwecken des Schullandheimaufenthaltes nicht entgegenwirken. Ökologische und gesundheitsförderliche Grundanforderungen müssen berücksichtigt sein (z.B. hinsichtlich der Demonstrierbarkeit ökologischer Zusammenhänge, bei der Verpflegung, der Abfallentsorgung).

6. Das Gütesiegel 'Anerkanntes Schullandheim des Landes Thüringen' kann nur Häusern gemeinnütziger oder kommunaler Träger zuerkannt werden, soweit sie Mitglied im Landesverband der Schullandheime in Thüringen e.V. sind.

Beantragung des Gütesiegels

Das Gütesiegel wird in Form einer Urkunde jeweils zum 01. Mai des Jahres vergeben.

Der Antrag auf Verleihung des Gütesiegels ist spätestens bis zum 31. März des Jahres (Datum des Poststempels) einzureichen. Die Antragsunterlagen verbleiben für den Gültigkeitszeitraum bzw. bis zur Neubeantragung beim Landesverband.

Die Verleihung des Gütesiegels wird nach Prüfung der eingereichten Unterlagen in einer gemeinsamen Sitzung des Vorstandes des Landesverbandes der Schullandheime in Thüringen e.V. mit einem Vertreter des Kultusministeriums beschlossen.

Der vom Träger des jeweiligen Schullandheimes unterzeichnete Antrag muss durch folgende Anlagen ergänzt werden:

- detaillierte Aussagen zu den sechs Kriterien
- Belegungsnachweis für die letzten 12 Monate
- Angebotsliste des Schullandheimes
- mindestens eine pädagogische Handreichung, die im Schullandheim neu erarbeitet oder weiterentwickelt wurde
- Berichte über das Schullandheim aus der (lokalen) Presse und sonstige Öffentlichkeitsarbeit
- 12 Bewertungsbögen

Der Träger des Schullandheimes und das Schullandheim werden von der Geschäftsstelle des Verbandes schriftlich über das Ergebnis der Prüfung des Antrages informiert. In der folgenden Mitgliederversammlung des Verbandes wird die entsprechende Urkunde an die ausgezeichneten Schullandheime verliehen. Diese Urkunde darf nur zusammen mit den Kriterien zur Verleihung des Gütesiegels ausgehängt werden.

Im Falle einer Ablehnung eines Antrages wird diese begründet. Der überarbeitete Antrag kann bis zum 31. März des folgenden Jahres erneut eingereicht werden.

Das Gütesiegel wird für die Dauer von drei Jahren verliehen. Nach Ablauf dieser Frist kann das Gütesiegel in Verantwortung des Trägers des Schullandheimes neu beantragt werden. Eine Aufforderung seitens des Landesverbandes dazu erfolgt nicht.

Sollte z.B. bei möglichen Kontrollen vor Ort festgestellt werden, dass die Voraussetzungen für die Verleihung des Gütesiegels an einem Schullandheim nicht mehr gegeben sind, kann dem Haus auf Beschluss des Vorstandes des Landesverbandes nach Rücksprache mit dem Thüringer Kultusministerium das Gütesiegel aberkannt werden.

Die Kriterien für die Beantragung und die Verleihung des Gütesiegels wurden in der hier vorliegenden Form vom Kultusministerium Thüringen am 11.09.1998 genehmigt, von der Mitgliederversammlung des Landesverbandes der Schullandheime in Thüringen e.V. am 24.10.1998 in Römhild einstimmig verabschiedet sowie am 24.04.2005 in Ershausen und am 06.11.2009 in Gera einstimmig verändert.